

ENTSPRECHENSERKLÄRUNG 2015 ZUM CORPORATE GOVERNANCE KODEX GEMÄß § 161 AKTG

Vorstand und Aufsichtsrat erklären, dass die Basler AG den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ (nachfolgend „Kodex“) in der Fassung vom 24.06.2014 sowie vom 05.05.2015 im abgelaufenen Geschäftsjahr 2015 mit folgenden Ausnahmen entsprochen hat und in Zukunft entsprechen wird:

Ziffer 3.8 Abs. 3 - Selbstbehalt bei D&O Versicherung für den Aufsichtsrat

Nach Ziffer 3.8 Abs. 3 des Kodex soll ein angemessener Selbstbehalt vereinbart werden, wenn die Gesellschaft für den Aufsichtsrat eine D&O-Versicherung abschließt. Der D&O-Versicherungsschutz für den Vorstand beinhaltet einen Selbstbehalt entsprechend der gesetzlichen Regelung. Die Versicherungspolice sieht für die Mitglieder des Aufsichtsrats jedoch keinen Selbstbehalt vor. Vorstand und Aufsichtsrat sind weiterhin der Ansicht, dass verantwortungsvolles Handeln für alle Organmitglieder selbstverständliche Pflicht ist; eines Selbstbehaltes für die Aufsichtsratsmitglieder bedarf es deshalb nicht.

Ziffer 5.2 und 5.3 – Vorsitz im Prüfungsausschuss, Bildung von Ausschüssen im Aufsichtsrat

Ausschüsse werden im Aufsichtsrat nicht gebildet. Der Aufsichtsrat der Basler AG besteht aus drei Personen. Bei dieser Besetzung ist ein effizientes Arbeiten zu allen Belangen der Aufsichtsratsarbeit gewährleistet, zumal die allgemein übliche Mindestbesetzung für Ausschüsse bei drei Personen liegt.

Ziffer 5.4.1. - Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat wird sich bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung auch künftig an den gesetzlichen Vorgaben orientieren und hier Frauen bei gleicher Qualifikation Vorrang einräumen. Dabei werden auch die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potenzielle Interessenskonflikte sowie Vielfalt (Diversity) berücksichtigt werden. Die Entscheidung über die aus seiner Sicht insoweit am besten geeigneten Kandidaten muss der Aufsichtsrat aber regelmäßig dann treffen, wenn eine Neuwahl ansteht. Der Aufsichtsrat hält es – in Übereinstimmung mit dem Vorstand – nicht für sachdienlich, wenn er bei seiner Kandidatenauswahl an im Voraus formulierte abstrakte Zielvorgaben gebunden ist, statt sich in der konkreten Entscheidungssituation frei für diejenigen zur Verfügung stehenden Personen entscheiden zu können, die am besten für das Amt geeignet erscheinen. Aus diesem Grund benennt der Aufsichtsrat weder konkrete Ziele im Sinne von Ziffer 5.4.1 Absatz 2 DCGK, noch legt er eine von Ziffer 5.4.1 Absatz 2 Satz 1 DGCK in der Fassung vom 05.05.2015 empfohlene Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat fest. In der Folge werden solche Ziele weder bei den Wahlvorschlägen an die zuständigen Wahlgremien berücksichtigt noch wird über sie und den Stand ihrer Umsetzung berichtet.

Ziffer 6.2 – Aktienbesitz des Vorstands und des Aufsichtsrats

Das Unternehmen erstellt keinen gesonderten Corporate Governance Bericht. Die Details zum Aktienbesitz des Vorstands und des Aufsichtsrats können im Anhang dieses Geschäftsberichts eingesehen werden.

Ziffer 7.1.2 – Rechnungslegung und Abschlussprüfung/Rechnungslegung

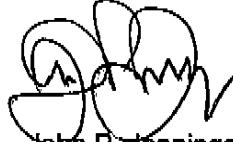
Der Aufsichtsrat erörtert regelmäßig mit dem Vorstand die Quartals- und Halbjahreszahlen. Unter dem Gesichtspunkt schlanker Prozesse werden Halbjahres- bzw. Quartalszahlen nach Fertigstellung der Berichte dem Aufsichtsrat zur Verfügung gestellt, aber der Bericht mit dem Vorstand nicht nochmals gesondert erörtert.

Ahrensburg, 15.03.2016



Dr. Dietmar Ley

CEO



John P. Jennings

CCO



Arndt Bake

CMO




Hardy Mehl

CFO/COO



Norbert Basler

Aufsichtsratsvorsitzender



Prof. Dr. Eckart Kottkamp

Stellvertretender

Aufsichtsratsvorsitzender



Horst W. Garbrecht

Aufsichtsrat